

Dropshipping

Ohne eigenes Lager in die Steuerfalle



Mandanten-Info

Dropshipping

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Definition	1
1.2 Vergleich Drittland-Dropshipping vs. EU-Dropshipping.....	2
2. Dropshipping im Umsatzsteuerrecht	3
2.1 Grundsatz.....	3
2.2 Reihengeschäft	4
2.3 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	12
2.4 Dropshipping und der One-Stop-Shop (OSS).....	12
2.5 Dropshipping und der Import-One-Stop-Shop (IOSS)	14
2.6 Reverse-Charge-Verfahren	16
2.7 Kleinunternehmer gem. § 19 UStG.....	19
3. Zusammenfassung	21

1. Einleitung

E-Commerce boomt und ist nicht aufzuhalten: Auch in Deutschland soll der E-Commerce-Umsatz in den kommenden Jahren stark wachsen. Diese Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Unternehmer¹ das Thema Online-Handel in Angriff nehmen. Aber auch für die Abnehmer der Waren und Dienstleistungen spielt E-Commerce eine immer wichtigere Rolle. Die Menschen haben sich daran gewöhnt, sich alle erdenklichen Leistungen bequem und schnell nach Hause liefern zu lassen.

Dropshipping ist ein E-Commerce-Geschäftsmodell, bei dem der Online-Händler Ware verkauft, die er selbst gar nicht auf Lager hat. Dropshipping stellt neben dem Versand aus eigenem Lager und der Nutzung von Fulfillment-Centern die drittgrößte Variante des elektronischen Warenhandels dar. Die Besonderheit des Dropshippings ist, dass hohe Startkosten durch die Beschaffung eines Warenbestands oder laufende Kosten durch die Lagerung und Versendung der Ware vermieden werden können. Der Händler bestellt die Ware nach dem Einkauf des Kunden im Onlineshop bei einem Großhändler oder Hersteller, der sie dann direkt zum Kunden versendet.

1.1 Definition

Der Händler wird bei einem Dropshippinggeschäft zu keinem Zeitpunkt den physischen Besitz der Ware erlangen. Sobald der Kunde den Artikel bei dem Händler bestellt, ordert dieser die Ware wiederum bei seinem Lieferanten. Die Warenbewegung erfolgt daraufhin vom ersten Lieferanten in der Kette direkt zum letzten Abnehmer.

Durch den vergleichsweise geringen monetären und logistischen Aufwand bietet das Modell des Dropshippings eine hervorragende Möglichkeit für all jene, die sich neben einem Angestelltenverhältnis eine Selbständigkeit aufbauen möchten, ohne gänzlich ins Risiko zu gehen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Durch den hohen Grad der Automatisierung hat der Unternehmer mehr Zeit sich um seine Kundenbedürfnisse, das Marketing und die sonstige Verwaltung des Unternehmens zu kümmern.

Ebenso wird durch die fehlende Lagerhaltung und sonstige Mitwirkung am Warenbewegungsprozess eine Mobilität geschaffen, die eine orts- und zeitunabhängige Führung des Unternehmens ermöglicht.

1.2 Vergleich Drittland-Dropshipping vs. EU-Dropshipping

Beim Dropshipping werden im Wesentlichen zwei verschiedene Modelle unterschieden. Einziger Unterscheidungspunkt ist der Ort, an dem die Warenbewegung beginnt.

Beim Drittlands-Dropshipping ist dies in den meisten Fällen China. China-Dropshipping bot bis zum 01.07.2021 den Vorteil von geringen Einkaufspreisen und damit einhergehend großen Margen – im Vergleich zu Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet.²

Dennoch birgt das China-Dropshipping einige Gefahren (abseits des Steuerrechts), welche bereits viele Unternehmer vor Probleme gestellt hat. Größtes Risiko ist hierbei oftmals die Lieferzeit.

In Zeiten von Amazon-Prime ist der Kunde eine sehr geringe Lieferzeit gewöhnt. Oft wird alles, was länger als eine „Next-Day-Delivery“ dauert, als zu lang empfunden. Gerade, wenn es für den Kunden den Anschein erweckt, die Ware würde in Deutschland bestellt werden.

Beim China-Dropshipping kann die Lieferzeit mehrere Wochen betragen. Dies führt zu Unmut bei den Kunden, schlechten Bewertungen und möglicherweise zu Sperrungen des Kontos auf Verkaufs- und/oder Marketingplattformen.

² Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG sowie die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet).

Beim EU-Dropshipping fällt neben dem langen Lieferweg ebenfalls die Zollabfertigung weg, was die Lieferzeit ebenfalls positiv beeinflusst.

Trotzdem birgt das Dropshipping auch allgemein einige Risiken. Da bei Dropshipping viele Händler auf das gleiche Warenkonvolut zugreifen, entstehen zwei weitere Probleme.

Die Margen sind in diesem Businessmodell aufgrund der großen Konkurrenz allgemein eher gering. Außerdem ist ein Überblick über den Warenbestand, aus dem für unzählige Unternehmer regelmäßig Waren entnommen werden, nur eingeschränkt kontrollierbar.

2. Dropshipping im Umsatzsteuerrecht

2.1 Grundsatz

Ob ein Umsatz in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist und dementsprechend auch auf der Rechnung auszuweisen ist, hängt zunächst von der Steuerbarkeit des Umsatzes ab. Die Steuerbarkeit von Umsätzen ist im § 1 Abs. 1 UStG geregelt. Für das Dropshipping sind die Nummer eins sowie vier des Absatzes relevant – Lieferungen, deren Ort im Inland liegt und die Einfuhrumsatzsteuer.

Für die Ortsbestimmung wird im Umsatzsteuerrecht zwischen bewegten und unbewegten Lieferungen unterschieden. Bewegte Lieferungen liegen vor, wenn der Gegenstand im Rahmen des Eigentumsübergangs befördert oder versendet wird.

Ist der Gegenstand unbeweglich, beispielsweise beim Kauf einer Immobilie, oder befindet sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges schon im Besitz des Käufers, liegt eine unbewegte Lieferung vor.

Der Ort einer bewegten Lieferung wird (vorbehaltlich des § 3c UStG) nach den Regelungen des § 3 Abs. 6 oder 8 UStG bestimmt. Die §§ 3e und 3g UStG werden an dieser Stelle aufgrund der kaum vorhandenen Relevanz für Dropshipper vernachlässigt. Hier wird

der Ort für Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn definiert sowie die Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte festgesetzt.

Im Grundfall ist der Ort der bewegten Lieferung dort, wo die Lieferung beginnt. Also dort, wo der Gegenstand gelagert wird, nicht am Ort des Unternehmenssitzes.

Gelangt der Gegenstand im Rahmen der Warenbewegung aus dem Drittland ins Inland, hängt die Beurteilung des Umsatzortes von den Lieferbedingungen ab. Sofern der Gegenstand „verzollt und versteuert“ geliefert wird, wird der Ort der Lieferung im Inland fingiert. Der Umsatz ist somit steuerbar in Deutschland. Sollte der Gegenstand „unverzollt und unversteuert“ geliefert werden, greift diese Sonderregel nicht, sodass es bei der ursprünglichen Beurteilung des Lieferortes am Ort des Beginns der Lieferung bleibt.

Hinweis

Haben Sie Fragen hierzu? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Eine unbewegte Lieferung wird grundsätzlich dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand, über den das Umsatzgeschäft abgeschlossen wurde, befindet. Geregelt ist dies in § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG.

2.2 Reihengeschäft

2.2.1 Historie

Steuerrechtlich liegt beim Dropshipping ein Reihengeschäft vor. Definiert wird das Reihengeschäft im Umsatzsteuergesetz in § 3 Abs. 6a. Ein Reihengeschäft liegt vor, sofern mehrere Unternehmer

über denselben Gegenstand Liefergeschäfte abschließen und die Warenbewegung direkt vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer erfolgt. Dementsprechend exakt das Modell des Dropshippings.

Auch, wenn der Begriff des Dropshippings relativ neu ist, ist es aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Sachverhalt, der bereits seit 1967 im Umsatzsteuergesetz geregelt ist. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen zur Orts- und Lieferzeitpunktbestimmung von den heute geltenden. Doch auch die heute geltende Regelung gilt bereits seit 1997. Zu dieser Zeit handelte es sich nur um eine bestätigte Vermutung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, bis die Regelungen 2020 ins Gesetz übernommen wurden.

Definition

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass für steuerliche Zwecke mehrere Lieferungen fingiert werden, obwohl in einem Reihengeschäft im allgemeinen Verständnis nur eine Lieferung von dem ersten Lieferer zu dem letzten Abnehmer stattfindet. Für das Umsatzsteuerrecht gilt der Begriff der Lieferung als Synonym für die Umsatzart und ist nicht gleichzusetzen mit der Warenbewegung.

Im einfachsten Fall eines Reihengeschäftes mit drei Beteiligten (A, B, C) wird somit eine Lieferung von A an B und eine Lieferung von B an C fingiert.

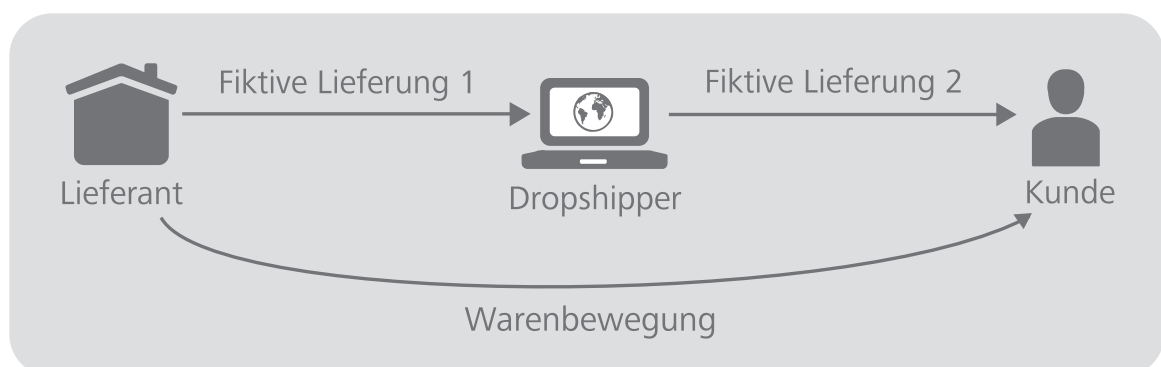


Abbildung 1

Ortsbestimmung

Das Reihengeschäft hat Sonderregelungen für die Ortsbestimmung. Auswirkung des § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG ist, dass **nur eine** der jeweils fingierten Lieferungen als bewegt gilt. Das Gesetz spricht hier davon, dass nur eine Lieferung der Beförderung/Versendung zugeordnet wird. Dabei ist zu beachten, dass egal, wie viele Lieferungen die Kette enthält, **tatsächlich immer nur eine Lieferung als bewegte Lieferung angesehen wird**. Alle anderen Lieferungen gelten als unbewegte Lieferung.

Auch, wenn das Umsatzsteuerrecht Sonderregelungen für die Ortsbestimmung im Reihengeschäft hat, bleibt das Grundprinzip doch gleich.

Die bewegte Lieferung wird auch im Reihengeschäft vorbehaltlich des § 3c UStG nach den Regelungen des § 3 Abs. 6 oder 8 UStG bestimmt.

Der Ort der unbewegten Lieferung in einem Reihengeschäft wird in § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 und 2 UStG definiert. Sofern die Lieferung der Beförderung in der Kette vorgelagert ist, liegt der Ort dort, wo die Beförderung beginnt. Ist sie nachgelagert, liegt der Ort am Ende der Beförderung – also jeweils dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des fingierten Eigentumsübergangs befindet.

2.2.2 Zuordnung der bewegten Lieferung

Die Zuordnung der bewegten Lieferung spielt daher im Reihengeschäft eine elementare Rolle. Grundsätzlich lässt sich festhalten: Wer für den Transport der Ware verantwortlich ist, ist Teil der bewegten Lieferung.

Wenn man nun das Beispiel des klassischen Reihengeschäftes mit drei Beteiligten (s. *Abbildung 1*) betrachtet, hat dies folgende Auswirkungen:

- **Lieferant ist für den Transport verantwortlich.**

Sofern der Lieferant die Transportverantwortung besitzt, ist die bewegte Lieferung der Lieferung von ihm zum Dropshipper zuzuordnen.

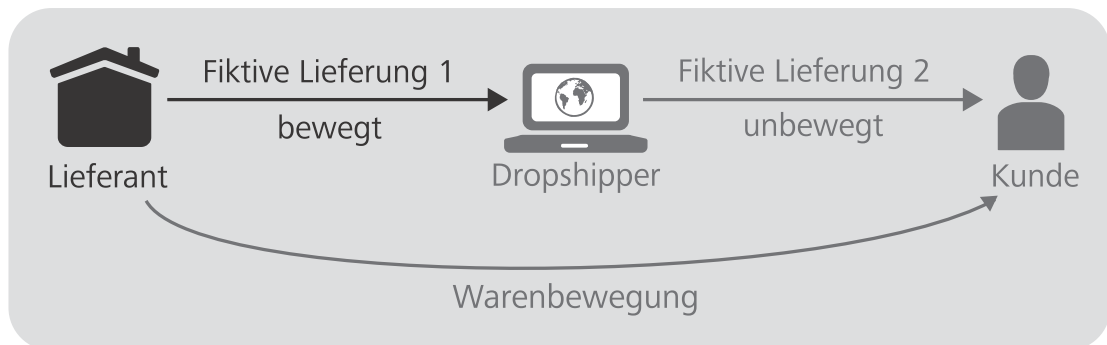


Abbildung 2: Lieferant besitzt Transportverantwortung

- **Kunde ist für den Transport verantwortlich.**

Ist der Kunde für die Warenbewegung verantwortlich, indem er die Ware abholt oder einen Spediteur beauftragt, wird die bewegte Lieferung vom Dropshipper an den Kunden fingiert.

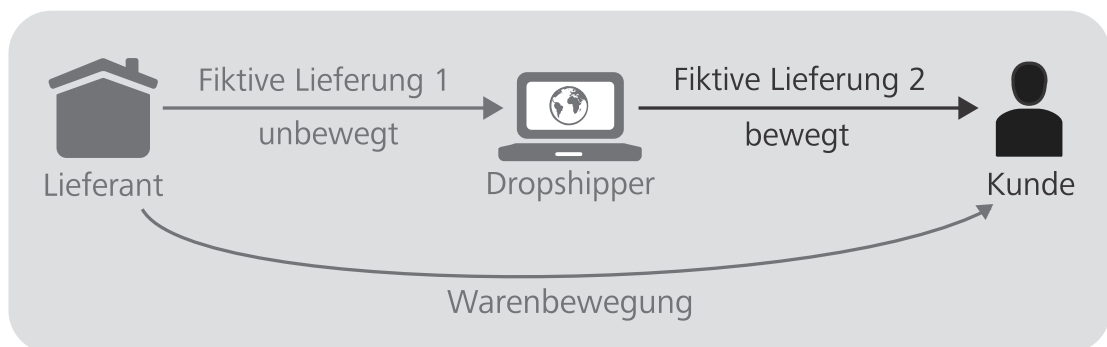


Abbildung 3: Kunde besitzt Transportverantwortung

■ Dropshipper ist für die Lieferung verantwortlich.

Ist der mittlere Unternehmer in der Kette für die Warenbewegung verantwortlich, kann die bewegte Lieferung sowohl vom Lieferanten an den Dropshipper als auch vom Dropshipper an den Kunden vorliegen.

Grundsätzlich ist die bewegte Lieferung der Lieferung des ersten Unternehmers in der Kette an den Zwischenhändler zuzuordnen.

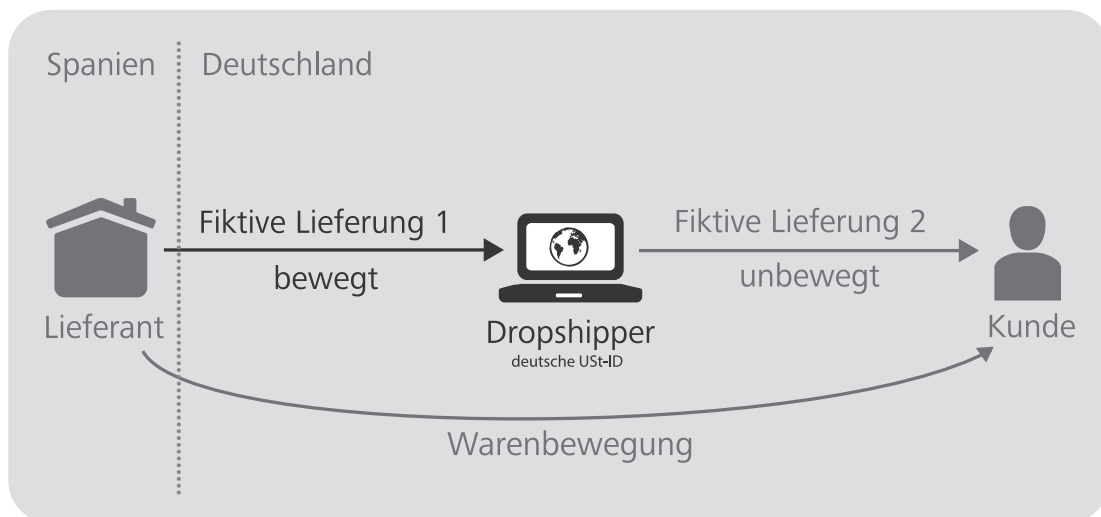


Abbildung 4: Dropshipper besitzt Transportverantwortung und tritt nicht als Zwischenhändler auf

Es sei denn, der mittlere Unternehmer verwendet gegenüber dem Lieferanten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer³ des Abgangslandes oder, sofern der Lieferant im Drittland ansässig ist, durch andere Dokumente belegen kann, dass er als Zwischenhändler tätig ist.

³ Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist eine einmalige Nummer zur Identifizierung eines Steuerpflichtigen (Unternehmen) oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der/die für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist. Über die USt-IdNr. kann jedes Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) eindeutig gekennzeichnet werden. Sie ist insbesondere für die Rechnungsstellung relevant.

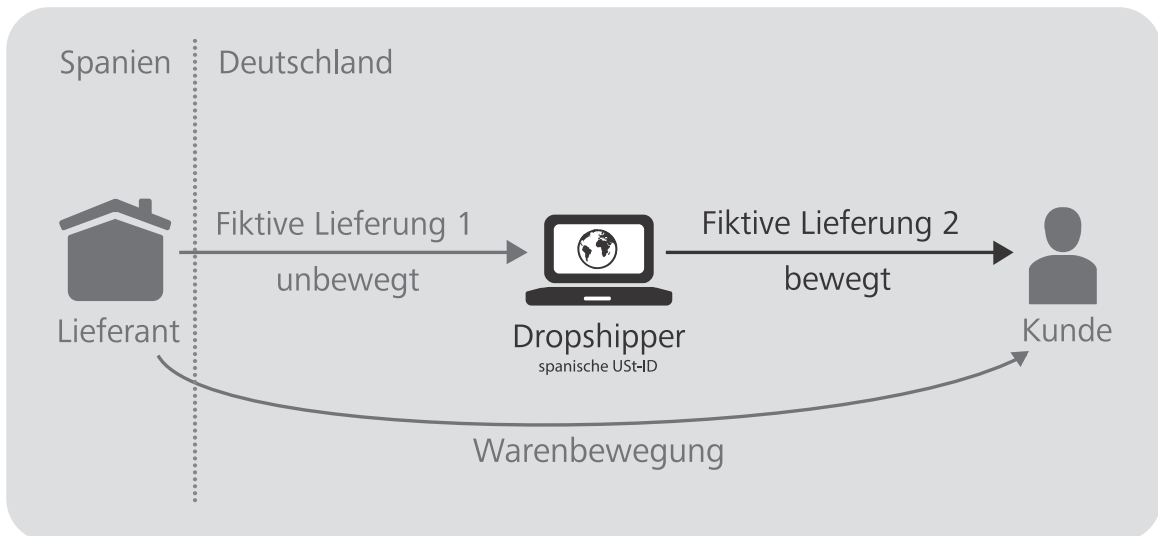


Abbildung 5: Dropshipper besitzt Transportverantwortung und tritt als Zwischenhändler auf

Aufgrund der Historie des Dropshippings und dem grundsätzlichen Gedanken mit Dropshipping einen einfachen und kostengünstigen Einstieg in den Online-Handel zu finden, werden im Folgenden die Fallstricke, in denen der Kunde oder der Dropshipper für den Transport verantwortlich ist, vernachlässigt.

Hinweis

Die Ortsbestimmung, wie auch die Zuordnung der bewegten Ware spielen beim Reihengeschäft und der damit verbunden steuerrechtlichen Zuordnung eine elementare Rolle. Haben Sie Fragen hierzu? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

2.2.3 Lieferung an Kunden im Inland

Bei Lieferungen an Kunden im Inland greifen zwar die gleichen Regeln, dennoch ist die Lieferung hier unproblematisch. Sitzt der Endkunde in Deutschland, handelt es sich um einen in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz. Die Rechnung muss mit ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer gestellt werden. Der Steuersatz richtet sich hierbei ganz klassisch nach den gelieferten Waren.

2.2.4 Lieferung an Kunden im Ausland

Problematischer ist die Lieferung ins Ausland. In der Praxis hört man immer wieder von Dropshippern, die zwar ins Ausland liefern, und dabei behaupten, dass es kein Problem darstelle, da die Lieferschwelle bei weitem nicht überschritten seien.

Die Lieferschwelle regelt den Ort der Lieferung bei Fernverkäufen an Privatpersonen im EU-Ausland. Bis zur Überschreitung der Lieferschwelle ist der Ort der Lieferung dort, wo die Lieferung beginnt – die klassische Ortsbestimmung der bewegten Lieferung.

Sobald die Lieferschwelle überschritten wird, verlagert sich der Ort gem. § 3c UStG zum Endpunkt der Lieferung, was im Normalfall der Wohnort des Kunden ist.

Bis zum 30.06.2021 gab es für jedes Land der EU eine gesonderte Lieferschwelle. Sobald diese überschritten wurde, hatte dies die Verlagerung des Ortes in das jeweilige Land zur Folge und kann Registrierungs- und Meldepflichten im Ausland nach sich ziehen. Hier gilt das Umsatzsteuerrecht des jeweiligen Landes.

Doch die Lieferschwelle finden für den Dropshipper keine Anwendung. Diese gelten nur für innergemeinschaftliche Fernverkäufe.

Der **innergemeinschaftliche Fernverkauf** ist dabei definiert als „Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete an den Erwerber befördert oder versandt wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Erwerber im Sinne des Satzes 2 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 UStG genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.“

Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass als Fernverkauf nur solche Umsätze zu verstehen sind, die an eine Privatperson ausgeführt werden und bei denen der Lieferer für den Transport verantwortlich ist. Entweder durch eigene Durchführung oder Beauftragung eines Spediteurs.

Da gerade die mangelnde Transportverantwortung ein Hauptmerkmal des Dropshippings darstellt, findet die Regelung für den Versandhandel für den klassischen Dropshipper keine Anwendung.

Ebenfalls wird beim Drittlands-Dropshipping, anders als bei Lieferungen aus eigenem Lager oder durch ein Fulfillment-Center, nicht zwischen der Lieferung an Privatkunden oder andere Unternehmer unterschieden.

Wird die Ware aus dem eigenen Lager oder einem Fulfillment-Center an einen anderen Europäischen Unternehmer, der sich durch seine USt-IdNr. als solcher ausweist, versandt, handelt es sich um eine steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung.

Beim klassischen Dropshipping liegt der Ort der Lieferung, wie zuvor erläutert, dort wo die Lieferung endet. Dadurch sind die Lieferungen sowohl an private Endverbraucher als auch an andere Unternehmer in Deutschland nicht steuerbar, sofern der Lieferort nicht in Deutschland liegt. Wichtig hierbei ist auch, dass die Besteuerung sich zwingend nach dem Lieferort richtet und nicht nach dem (Wohn-)Sitz des Kunden.

Dies bedeutet, dass bereits durch den ersten Umsatz, so gering er auch sein mag, eine mögliche Steuerpflicht im Ausland begründet wird. Ob, oder in welcher Weise der Umsatz tatsächlich der Besteuerung unterliegt, obliegt den steuerrechtlichen Begebenheiten des jeweiligen Lieferlandes.

2.3 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

Eine Besonderheit gibt es noch für das EU-Dropshipping, sofern der Kunde des Dropshippers Unternehmer ist.

Sofern alle drei beteiligten Unternehmer in einem Reihengeschäft mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verschiedener Länder auftreten, handelt es sich um ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft. Wichtig ist hier, dass es auf die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und nicht auf den tatsächlichen Sitz des Unternehmens ankommt.

Auch im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft liegt die bewegte Lieferung im klassischen Fall des Dropshippings, bei dem ersten Lieferanten in der Kette. Dies wiederum bedeutet, dass der Ort der Lieferung des Dropshippers am dem Ort liegt, an dem die Lieferung endet. Die Besonderheit im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft liegt darin, dass zusätzlich die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (→siehe Kapitel 2.6) greift. Um Unternehmern Umsatzgeschäfte innerhalb des Europäischen Gemeinschaftsgebietes zu erleichtern, muss sich der Dropshipper in diesem Fall nicht im Lieferland registrieren. Er erstellt die Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer (netto) und versieht sie mit einem Hinweis auf die Anwendung des § 25b UStG.

2.4 Dropshipping und der One-Stop-Shop (OSS)

Ab Juli 2021 wurden weitreichende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf die Besteuerung von Online-Händlern vorgenommen. Die jeweiligen Lieferschwellen wurden durch eine gemeinsame Lieferschwelle für alle EU-Mitgliedstaaten zusammen ersetzt. Diese liegt bei 10.000 Euro.

Beispiel: Händler A verkauft Elektronik aus eigenem Lager an Kunden in ganz Europa. Im Jahr 01 machte er bereits 5.000 Euro Umsatz mit Privatkunden in Polen und 6.000 Euro mit Privatkunden in Österreich. Nun erhält er eine Bestellung aus Spanien über 10 Euro.

Lösung: Der Umsatz in Spanien unterliegt der spanischen Umsatzsteuer. Durch das Überschreiten der Europäischen Lieferschwelle (11.000 Euro Umsatz) wird der Ort der Lieferung nach Spanien verlagert.

Durch diese Regelung werden Online-Händler sehr viel früher mit der Besteuerung ihrer Umsätze im Ausland konfrontiert. Viele Online-Händler, die bisher ins Ausland versendet haben, die Umsätze aber in Deutschland versteuert haben, hätten nun mit erheblichen Mehrkosten durch Registrierungen und Umsatzsteuermeldungen im Ausland zu rechnen.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, wurde der One-Stop-Shop eingeführt. Alle notwendigen Umsatzsteuermeldungen innerhalb der EU können nun an eine zentrale Stelle gemeldet werden. In der Bundesrepublik übernimmt diese Funktion das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die Meldungen an das BZSt müssen unabhängig von der Höhe der Umsätze quartalsweise vorgenommen werden. Hierfür gilt eine Monatsfrist nach Ablauf des Quartals.

Die Zahlungen der fälligen ausländischen Umsatzsteuer werden zentral über das Bundeszentralamt für Steuern abgewickelt.

Die steuerliche Registrierung in den einzelnen Ländern wird somit obsolet, sofern die Waren nicht auch in anderen EU-Mitgliedstaaten gelagert werden.

Die Hoffnung, dass diese Regel auch für den Dropshipper anzuwenden sein wird, hat sich nicht bestätigt. Meldungen über den One-Stop-Shop können nur für innergemeinschaftliche Fernverkäufe und elektronische Dienstleistungen an im Ausland ansässige Privatpersonen erfolgen.

Für Dropshipper bedeutet dies, dass trotz aller innergemeinschaftlicher Erleichterungen, weiterhin bereits mit dem ersten Umsatz eine Registrierungs- und Meldepflicht im Ausland entstehen kann.

Hinweis

Haben Sie Fragen hierzu? Bitte sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

2.5 Dropshipping und der Import-One-Stop-Shop (IOSS)

In der Praxis wurden, je näher der 01. Juli 2021 kam, die Rufe der Dropshipper nach Registrierungen für das Import-One-Stop-Shop-Verfahren immer lauter. „Mein chinesischer Lieferant nimmt sonst meine Aufträge nicht mehr entgegen“, hieß es da oft.

Die Abgrenzung des IOSS-Verfahrens zum OSS-Verfahren ist bereits im Namen erkennbar. Über das Import-One-Stop-Shop-Verfahren können Fernverkäufe bis zu einem Sachwert von maximal 150 Euro gemeldet werden, die aus dem Drittland ins Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden.

Das Verfahren ist daher für folgende Online-Händler interessant:

- EU-Händler mit eigenem Lager in einem Drittland außerhalb der EU.
- Amazon Verkäufer mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, für die Lieferungen aus einem Amazon Lager in UK verschickt werden.
- In einem Drittland ansässige Händler (z. B. Schweiz).

Wenn die Ware allerdings zunächst in ein Europäisches Lager importiert und dann an den Endkunden versandt wird, kommt das IOSS-Verfahren nicht zu tragen.

Eingeführt wurde das Verfahren, da die Zollfreigrenze von 22 Euro im Zuge der Globalisierung für einen Wettbewerbsvorteil der Verkäufer mit Sitz im Drittland geführt hat. Zum einen war die Zollfreigrenze sehr betrugsanfällig, sodass auch Sendungen mit einem höheren Sachwert oft ohne Zollabgaben ins Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden und zum anderen wurden die im Drittland ansässigen Händler weniger streng auf die korrekte Abführung der Umsatzsteuer kontrolliert.

Die Freigrenze ist daher zum 01.07.2021 weggefallen und die Besteuerung wird schärfer überwacht. Jeder Umsatz, der aus einem Fernverkauf aus dem Drittland an eine Privatperson im Gemeinschaftsgebiet resultiert, ist im Bestimmungsland steuerpflichtig – ab dem ersten Cent.

Durch die Schaffung des Import-One-Stop-Shops soll es auch diesen Händlern ermöglicht werden, alle Meldungen, sowohl Zoll- als auch Umsatzsteuermeldungen über eine zentrale Stelle durchführen zu können und so die Erhebung der Umsatzsteuer zu erleichtern.

Im Gegenzug zum OSS-Verfahren erfolgt die Meldung und Zahlung im IOSS-Verfahren monatlich.

Eine Teilnahme des Dropshippers am IOSS-Verfahren würde einen Wettbewerbsvorteil des China-/Drittlands-Dropshippers gegenüber dem EU-Dropshipper bedeuten, denn dieser könnte die Auslandsmeldungen über eine zentrale Stelle erledigen, wohingegen der EU-Dropshipper sich in allen Ländern, in denen der Lieferort seiner Verkäufe liegt, registrieren müsste.

Daher ist der Dropshipper auch von diesem Verfahren ausgegrenzt, da er im klassischen Dropshipping-Fall keinen Fernverkauf im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt.

Dies bedeutet aber auch, dass die Waren nicht im Rahmen des IOSS für den Zoll abgewickelt werden können. Dies hätte zur Folge, dass der Dropshipper, der zuvor aufgrund der Freigrenze bisher von zollrechtlichen Problematiken verschont wurde, auch die Zollmeldungen und -abgaben in den Ländern leisten muss, in denen die Ware erstmals ins Gemeinschaftsgebiet gelangt.

Die Lösung hierfür ist allerdings recht simpel. Der Lieferant aus dem Drittland übernimmt die Einfuhr und legt die Abgaben und Einfuhrumsatzsteuer auf den Dropshipper um, denn der Drittländer kann am IOSS-Verfahren teilnehmen.

Dies mindert die Marge des Dropshippers und hat ein weiteres steuerliches Problem zur Folge. Die Einfuhrumsatzsteuer wird in diesem Fall zu einem echten Kostenfaktor.

Grundsätzlich ist die Einfuhrumsatzsteuer gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG als Vorsteuer abzugsfähig. Dies gilt jedoch lediglich, wenn der Steuerpflichtige auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer war. Ist der Drittländer Schuldner und leitet diese lediglich als Kosten an den Dropshipper weiter, wird diesem der Vorsteuerabzug versagt.

2.6 Reverse-Charge-Verfahren

Das Reverse-Charge-Verfahren, oder auf Deutsch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, trifft in der Regel jeden Online-Händler und damit auch den Dropshipper. Denn unter dieses Verfahren fallen alle sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die der Dropshipper für sein Unternehmen erhält.

Da sowohl die Bereitstellung des Shopsystems über z. B. Shopify als auch die Werbung über (soziale) Medien wie z. B. über Facebook oder auch über Google als elektronische sonstige Leistungen angesehen werden, gibt es kaum einen Dropshipper, der nicht mit dem Reverse-Charge-Verfahren in Kontakt gerät.

Beim Reverse-Charge-Verfahren wechselt die Steuerschuld vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger. Der Dropshipper erhält daher eine Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer, muss aber die Umsatzsteuer auf diese Leistung an die Finanzverwaltung abführen. Nachfolgend das System der Regelbesteuerung:

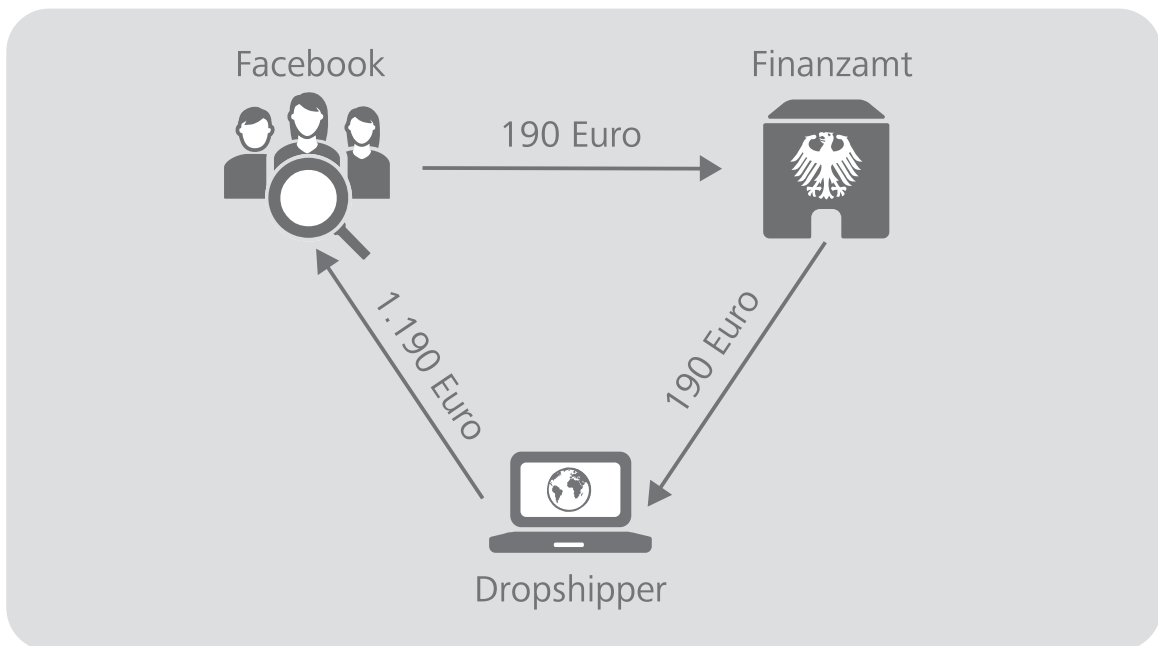


Abbildung 6: System der Regelbesteuerung

In der gleichen Umsatzsteuer-Voranmeldung erhält er in gleicher Höhe die Vorsteuer aus dieser Leistung zurück. Eine zusätzliche Zahllast entsteht ihm dadurch nicht.

Das Reverse-Charge-Verfahren wurde für ausländische Unternehmer eingeführt, da die Finanzverwaltung aufgrund nicht zahlender ausländischer Unternehmen einen enormen Verlust des Steueraufkommens beklagen musste. Denn der deutsche Unternehmer hat die ihm zustehende Vorsteuer geltend gemacht, sobald er die Rechnung erhielt.

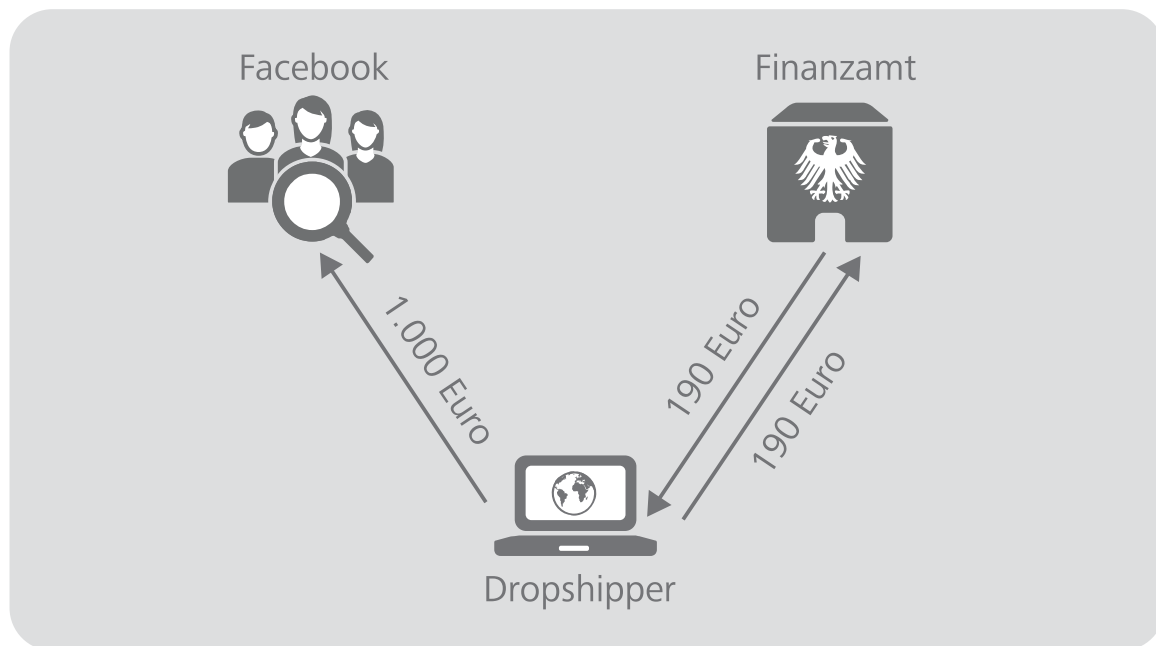


Abbildung 7: System des Reverse-Charge-Verfahrens

Daher wurde das System dahingehend umgestellt, dass der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug nur geltend macht, wenn er auch die Umsatzsteuer für den ausländischen Unternehmer abführt. Da der Dropshipper dem ausländischen Unternehmer lediglich den Netto-Betrag überweist, bleibt die finanzielle Belastung in beiden Systemen gleich.

Doch das Reverse-Charge-Verfahren kann besonders bei falscher Buchführung dazu führen, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen fehlerhaft abgegeben werden.

Das Beispiel Shopify verdeutlicht dies sehr schön.

Beispiel: Händler A verkauft über Shopify einen Gegenstand aus dem Lager seines chinesischen Lieferanten für 119 Euro. Der Lieferant liefert den Gegenstand direkt zum Kunden in Deutschland. Der Kunde bezahlt 119 Euro über ShopifyPay. ShopifyPay behält 10 Euro ein und überweist A 109 Euro auf das Firmenkonto.

Lösung: Händler A tätigt einen Umsatz in Höhe von 100 Euro (zzgl. 19 Euro Umsatzsteuer) und verursacht einen Aufwand in Höhe von 10 Euro. Dieser Aufwand unterliegt dem Reverse-Charge-Verfahren, da es sich um eine sonstige Leistung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers handelt. Die Umsatzsteuerzahllast beträgt daher:

Sachverhalt	Rechnungs- betrag	Bemessungs- grundlage	Umsatzsteuer/ Vorsteuer
Umsatz	119,00 Euro	100,00 Euro	19,00 Euro/ 0,00 Euro
Gebühr ShopifyPay	10,00 Euro	10,00 Euro	1,90 Euro/ 1,90 Euro
Gesamt			20,90 Euro/ 1,90 Euro

In der Praxis wird häufig lediglich die Auszahlung von ShopifyPay auf das Bankkonto des Steuerpflichtigen als Umsatz verbucht, was zu folgender Steuerpflicht führen würde:

Sachverhalt	Geldeingang	Bemessungs- grundlage	Umsatzsteuer/ Vorsteuer
Umsatz	109,00 Euro	91,60 Euro	17,40 Euro
Gesamt			17,40 Euro

In Summe würde, wie im Beispiel verdeutlicht, durch diese Form der Verbuchung zu wenig Umsatzsteuer ans Finanzamt gemeldet und gezahlt werden. Diese Vorgehensweise würde zudem auch einen Verstoß gegen das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) darstellen.

2.7 Kleinunternehmer gem. § 19 UStG

Da Dropshipping durch den geringen Kostenfaktor zu Beginn der Selbständigkeit besonders für Existenzgründer interessant ist, wird in der Praxis häufig die umsatzsteuerliche Sonderregel des Kleinunternehmers thematisiert.

Steuerpflichtige, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, sind nicht etwa von der Umsatzsteuer befreit, wie man es oft hört. Die Umsatzsteuer wird lediglich nicht erhoben. Im Ergebnis führt

dies aber dazu, dass die Umsatzsteuer auf der Rechnung nicht ausgewiesen wird. Allerdings muss die Rechnung mit einem Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung versehen werden.

Im gleichen Zug wird dem Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen für sein Unternehmen versagt.

Die Kleinunternehmerregelung kann in Anspruch genommen werden, sofern der Umsatz des Vorjahres nicht mehr als 22.000 Euro beträgt und der Umsatz für das laufende Jahr den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Wichtig ist hier die Betonung auf „voraussichtlich“. Sollte man die Umsatzgrenze von 50.000 Euro im laufenden Jahr wider Erwarten doch übersteigen, hat dies keine Auswirkung auf das laufende Jahr. Die Umsatzsteuerpflicht beginnt dann erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres, da nun die Voraussetzung des Maximalumsatzes des Vorjahres von 22.000 Euro nicht erfüllt wird.

Die oft gestellte Frage „Lohnt sich die Kleinunternehmerregelung für mich?“, ist gerade durch den internationalen Bezug des Dropshippers pauschal nicht zu beantworten.

Denn, obwohl die Umsatzsteuer auf die von ihm erwirtschafteten Umsätze nicht erhoben wird, nimmt er dennoch am Reverse-Charge-Verfahren teil und muss daher vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen einreichen.

Auch hier wird die Umsatzsteuer, wie in Rechnungen von deutschen Unternehmern, jedoch zum echten Kostenfaktor. Denn der Vorsteuerabzug wird weiterhin versagt. Im Ergebnis führt dies nicht zu einer Andersbehandlung gegenüber einer Leistung eines deutschen Unternehmers, doch da die Umsatzsteuer nicht auf der Rechnung ausgewiesen ist, wird dies in der Finanzplanung oft vergessen. Die Kosten für die Werbung bei Facebook oder die Gebühren für das Shopsystem sind daher oft um 19 % höher als geplant.

3. Zusammenfassung

Dropshipping ist ein Modell des Warenverkehrs, das es dem Dropshipper erlaubt mit sehr geringen Mitteln in den Online-Handel einzusteigen. Ein Lager wird nicht benötigt und die Transportverantwortung liegt nicht beim Dropshipper. Dies spart unter anderem Miete und Personalkosten. Zum Betreiben eines Dropshipping-Unternehmens benötigt man lediglich einen Zugang zum Internet.

Steuerrechtlich sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

Gerade die Themen „Steuerpflicht im Ausland“ und „Reverse-Charge-Verfahren“ werden dabei häufig unterschätzt.

Der Dropshipper begründet als mittlerer Unternehmer in einem Reihengeschäft, sofern der Lieferort innerhalb der EU aber außerhalb Deutschlands liegt, stets eine Registrierungs- und Meldepflicht zu umsatzsteuerlichen Zwecken in dem Land, in dem die Warenbewegung endet.

Auch die Maßnahmen zur vereinfachten Meldung und zur Vermeidung der Registrierungspflicht im Ausland – OSS und IOSS – helfen dem Dropshipper nicht weiter, da dieser nicht an den Verfahren partizipieren kann.

Das Reverse-Charge-Verfahren kann besonders im Zusammenhang mit falscher Buchführung oder der Kleinunternehmerregelung zu falschen Meldungen oder Nichtmeldungen führen und dazu die Kostenplanung bzw. die Berechnung des Verkaufspreises unbrauchbar machen.

Bevor man ein Dropshipping-Business startet, sollte man daher zwingend einen Steuerberater konsultieren und sowohl den Finanzplan als auch die Verkaufsstrategie aus steuerlichen Aspekten prüfen lassen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Gorodenkoff Productions OU/www.stock.adobe.com

Stand: Oktober 2021

DATEV-Artikelnummer: 12314

E-Mail: literatur@service.datev.de